



Statut des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Österreich (SWV)

Beschlossen am 19.05.2017 / Verbandstag

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Grundsätze	3
§ 3 Mitglieder und FunktionärInnen	3
§ 4 Funktionsbezeichnung	4
§ 5 Aufnahme von Mitgliedern	4
§ 6 Mitgliedsbeiträge	4
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss	5
§ 9 Gliederung des SWV	6
§ 10 Organe des SWV	6
§ 11 SWV-PräsidentIn	7
§ 12 Das SWV-Präsidium	7
§ 13 Der SWV-Vorstand	8
§ 14 Der Verbandstag	9
§ 15 Der außerordentliche Verbandstag	10
§ 16. Spartenvorsitzende und Spartenvorstand	10
§ 17 Spartenkonferenz	11
§ 18 Fraktion im Wirtschaftsparlament der WKO	11
§ 19 Frauenreferat	11
§ 20. Referat Junge UnternehmerInnen	11
§ 21 Referat Freie Berufe	11
§ 22 Referat MigrantInnen	11
§ 23 Arbeitsgruppen	12
§ 24 SWV-Geschäftsstelle	12
§ 25 SWV-BundesgeschäftsführerIn	12
§ 26 Die Landesorganisationen	13
§ 27 Sitzungen, Konferenzen, Versammlungen	13
§ 28 Stellvertretung	14
§ 29 Kooptierung/Beiziehung	14
§ 30 Dringlichkeitskompetenz	14
§ 31 Die SWV-Kontrolle	14
§ 32 Wahlkommission	15
§ 33 Kandidaturen, Entsendungen und Berufungen	16
§ 34 Das Schiedsgericht	16
§ 35 Auflösung der SWV-Organisation	17
§ 36 Statut	17

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verband führt den Namen „Sozialdemokratischer Wirtschaftsverband Österreich“ (SWV), in der Folge SWV genannt, und hat seinen Sitz in Wien.
- 2) Der SWV besitzt als juristische Person Rechtspersönlichkeit.

§ 2 Grundsätze

- 1) Der Zweck des SWV ist die Vertretung der Interessen aller Selbstständigen, freiberuflich Tätigen und leitenden Angestellten, die Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftspolitischen Interessen seiner SWV-Mitglieder im In- und Ausland, sowie der allgemeinen und beruflichen Weiterbildungsbestrebungen der Mitglieder. Dieser Zweck soll unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sozialdemokratischen Partei Österreichs erreicht werden.
- 2) Der SWV tritt für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in seiner Organisation ein und ist bestrebt, diesen Grundsatz bei der Zusammensetzung aller seiner Gremien und der Erstellung der Wahlvorschläge des SWV Österreich, der Wirtschaftskammer Österreich, sowie der Entsendungen von VertreterInnen in wirtschaftliche oder politische Körperschaften, Institutionen und Organisationen, zu verwirklichen.
- 3) Ein weiterer Zweck ist die Errichtung von oder Beteiligung an wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen, die den Interessen der SWV-Mitglieder dienen.
- 4) Der Vereinszweck wird durch, die in den nachfolgenden Absätzen angeführten ideellen und materiellen, Mitteln erreicht:
- 5) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Vorträge, Versammlungen, Konferenzen, Weiterbildungsveranstaltungen, etc.
 - b) Herausgabe von Druckwerken, elektronischen Publikationen, etc.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen und Beteiligungen;
- b) Mitgliedsbeiträgen, Spendensammlungen, Vermächtnissen und sonstige Zuwendungen;

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3 Mitglieder und FunktionärInnen

Mitglieder des Vereins sollen in erster Linie juristische Personen – insbesondere Vereine, die sich in ihrem Statut zu den Grundsätzen des Verbandes bekennen - werden. Weiters kann auch Ordentliches Mitglied des SWV jede selbstständig erwerbstätige oder freiberuflich tätige Person, oder jede Person, die in einem Unternehmen eine leitende Stelle inne hat, werden, die sich zu den Grundsätzen des SWV bekennt und bereit ist, die in diesem Statut festgelegten Pflichten zu erfüllen. Juristische Personen, die Mitglieder der Wirtschaftskammer sind, oder zur Ausübung eines freien Berufs berechtigt sind, können ordentliche Mitglieder werden, wobei deren Pflichten vom vertretungsbefugten Organ zu erfüllen sind.

- 1) Die Mitgliedschaft zum SWV kann in einer Landesorganisation oder in der Bundesorganisation erworben werden. Die von der Bundesorganisation geworbenen Mitglieder werden jener Landesorganisation zugerechnet und von dieser betreut, in deren Bundesland sie ihre wirtschaftliche Tätigkeit hauptsächlich ausüben. Die Bundesorganisation kann über Mitglieder aus den Bundesländern für die ehrenamtliche Ausübung von Vereinstätigkeiten in der Bundesorganisation nach Absprache mit der jeweiligen Landesorganisation verfügen. Zu diesem Zweck sind der Bundesorganisation die Mitgliederdaten aller Landesorganisationen zur Verfügung zu stellen, und von dieser zentral zu erfassen.

- 2) Ehrenmitglieder können aufgrund besonderer Richtlinien ernannt werden. Diese Richtlinien legt der SWV-Vorstand fest.
- 3) Für besonders zu würdigende Personen werden eigene Auszeichnungen vergeben. Die Richtlinien legt der SWV-Vorstand fest.
- 4) Unterstützendes Mitglied (in den früheren Statuten als außerordentliches Mitglied bezeichnet) kann jede Person sein, die sich zur Demokratie bekennt und bereit ist, die im § 2 Abs 1 angeführten Zwecke des SWV zu unterstützen. Mitglieder im Sinne des § 3 Abs 1 werden mit dem Ende der selbständigen Erwerbstätigkeit bzw. der Ausübung des freien Berufes, oder dem Ende der leitenden Stellung in einem Unternehmen, unterstützende Mitglieder. Bei vorübergehender Unterbrechung der selbständigen Erwerbstätigkeit bzw. der Ausübung des freien Berufs, oder der leitenden Stellung in einem Unternehmen, z.B. wegen Krankheit, gesetzlichem Berufsverbot und dergleichen, bleibt die ordentliche Mitgliedschaft bestehen.
- 5) FunktionärInnen (insbesondere Delegierte in SWV Organe lt. §10.Abs.1) müssen ordentliche SWV-Mitglieder und sollen auch SPÖ-Mitglieder sein. Funktionen im Seniorenklub sowie die Funktion gemäß § 13 Abs. 1 lit g können auch von unterstützenden Mitgliedern ausgeübt werden.
- 6) Alle in öffentlich-rechtliche und andere Körperschaften entsandten SWV-Mitglieder sind SWV-FunktionärInnen und haben die Pflicht, der Fraktion des SWV Österreich anzugehören und sind außerdem verpflichtet, in ihren zuständigen Fachvereinigungen und Landesorganisationen Funktionen auszuüben.

§ 4 Funktionsbezeichnung

Alle in der Bundesorganisation ausgeübten Funktionen sind geschlechtsspezifisch zu bezeichnen (z.B. Vorsitzender/Vorsitzende).

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

Jede/r BewerberIn um die Mitgliedschaft hat eine Beitrittserklärung auszufüllen. Die Entscheidung über die Aufnahme der Bewerberin/des Bewerbers ist dem jeweiligen Landespräsidium – bei direkter Mitgliedschaft in der Bundesorganisation dem SWV-Präsidium – vorbehalten. Eine allfällige Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Für die Verwirklichung der Ziele des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag eingehoben. Die Beitragshöhe wird von der jeweiligen Landesorganisation festgesetzt.
- 2) SWV-Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand sind, können von ihrer Landesorganisation aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- 3) Das SWV-Präsidium kann die Zahlung von Beiträgen aus den Funktionsentschädigungen, die FunktionärInnen des SWV in der Wirtschaftskammer Österreich, einer anderen gesetzlichen Interessensvertretung oder einem Selbstverwaltungskörper im Rahmen der Sozialversicherung beziehen, vorschreiben. Hierbei ist auf die Höhe des Gesamteinkommens des/der FunktionärIn sowie auf allfällige Beiträge an die Landesorganisationen des SWV und an die SPÖ bzw. ihre Gliederungen Bedacht zu nehmen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Den ordentlichen Mitgliedern steht das Recht zu, alle vom SWV geschaffenen Einrichtungen zu benützen und an sämtlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie beziehen das SWV-Organ unentgeltlich. Ferner haben sie das aktive und das passive Wahlrecht.
- 2) Die Ehrenmitglieder sind berechtigt, alle vom SWV geschaffenen Einrichtungen zu benützen und an sämtlichen Veranstaltungen teilzunehmen, haben jedoch kein aktives oder passives Wahlrecht.
- 3) Den unterstützenden Mitgliedern, welche weder das aktive noch das passive Wahlrecht besitzen, steht das Recht zu, die von der Landesorganisation geschaffenen Einrichtungen zu benützen und sämtliche Veranstaltungen zu besuchen, soweit diese Einrichtungen und Veranstaltungen nicht den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten sind.
- 4) Mitglieder haben bei ihrem Eintritt in den SWV und in der Folge regelmäßig, spätestens zum Ende des Kalenderjahres, ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss

- 1) Die Beendigung der Mitgliedschaft kann durch schriftliche Anzeige zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Sie muss der zuständigen Landesorganisation spätestens bis zum 31. Oktober zugehen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft bei Konkurs, Liquidation oder Auflösung.
- 3) Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist das Landespräsidium berechtigt, wenn das Mitglied
 - a) mit seinen Beiträgen (siehe § 7 Abs 4) im Rückstand ist, und diese trotz Mahnung nicht bezahlt;
 - b) sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht;
 - c) den SWV-Interessen bewusst entgegenarbeitet, und dem im § 2 Abs 1 genannten SWV-Zweck zuwider handelt;
 - d) den in § 3 angeführten Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht entspricht;
 - e) als Mandatar in einem allgemeinen Vertretungskörper (z.B. Kammerorganisation) wirkt, und diesen entgegen einem Beschluss des Erweiterten Landespräsidiums nicht verlässt, und sein Mandat nicht zur Verfügung stellt.
- 4) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft werden bezahlte Beiträge nicht zurückerstattet. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt ungeachtet der Beendigung der Mitgliedschaft (Austritt oder Ausschluss) aufrecht.
- 5) Einen Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes bzw. Funktionärs/einer Funktionärin können alle Organe der Landesorganisation stellen. Nach Antragstellung ist die Stellungnahme der zuständigen Bezirksorganisation bzw. Fachvereinigung einzuholen. Diese Stellungnahme hat innerhalb von sechs Wochen zu erfolgen.
- 6) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keine wie immer gearteten Ansprüche an die Bundesorganisation, die Landesorganisation oder deren Gliederungen. Den ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Recht zu, an das Schiedsgericht zu berufen. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Verständigung über den Ausschluss beim Schiedsgericht einzubringen. Bis zur endgültigen Entscheidung, die dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben ist, ruhen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der SWV-Mitgliedschaft ergeben.

§ 9 Gliederung des SWV

Der SWV gliedert sich

- 1) territorial in neun Landesorganisationen. Diese können sich in Bezirksorganisationen, Gebietsorganisationen und Ortsorganisationen gliedern.
- 2) fachlich in Sparten, die sowohl auf Bundes-, als auch auf Landesebene errichtet werden sollen.
 - a) Gewerbe und Handwerk
 - b) Industrie
 - c) Handel
 - d) Bank und Versicherung
 - e) Transport und Verkehr
 - f) Tourismus und Freizeitwirtschaft
 - g) Information und Consulting

Innerhalb der Sparten werden nach Möglichkeit Fachvereinigungen bzw. auch Branchengruppen und Interessensgemeinschaften gebildet.

Über Beschluss des SWV-Vorstandes können Klubs und spartenübergreifende Cluster gebildet werden.

Diese Einrichtungen sind keine Organe und gestalten ihre Tätigkeit nach Richtlinien, welche vom SWV-Vorstand beschlossen werden. Die Zulassung dieser Einrichtungen obliegt dem SWV-Vorstand. Für die Zulassung ist die Anerkennung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des SWV-Vorstandes erforderlich; sie gilt für eine Funktionsperiode.

- 3) themenspezifisch in Referate und Arbeitsgruppen.

Referate sind jedenfalls:

- a) Frauenreferat
- b) Referat Junge UnternehmerInnen
- c) Referat Freie Berufe
- d) Referat MigrantInnen

Eine Arbeitsgruppe ist jedenfalls:

- a) Seniorenklub

§ 10 Organe des SWV

- 1) Der SWV besorgt seine Angelegenheiten durch folgende Organe:

1. SWV-PräsidentIn
2. SWV-Präsidium
3. SWV-Vorstand
4. Verbandstag
5. Spartenvorsitzende
6. Spartenvorstände
7. Spartenkonferenz
8. Fraktion im Wirtschaftsparlament der WKO
9. Frauenreferat
10. Junge UnternehmerInnen
11. Referat Freie Berufe
12. Referat MigrantInnen
13. Arbeitsgruppen (SeniorInnen,...)
14. SWV-Kontrolle
15. SWV-Schiedsgericht

2) Wahlrecht:

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für die Wahlen in den Organen der Bundesorganisation gemäß §10 Abs. 1 Punkte 6,7 sowie 9-12.

- a) Die Einberufung für die Wahlkonferenzen und Mitgliederversammlungen in den SWV Organen ist mindestens drei Wochen vor deren Stattfinden allen Mitgliedern des jeweiligen Organs schriftlich (postalisch oder per E-Mail bzw. im vereinseigenen Organ) mitzuteilen.
- b) Alle Anträge und Wahlvorschläge für die Organe des SWVÖ sind spätestens eine Woche vor dem Stattfinden der Wahlkonferenzen und Mitgliederversammlungen des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Österreich dem Bundessekretariat schriftlich zu übermitteln. Initiativanträge benötigen die schriftliche Unterstützung von 25% der anwesenden Stimmberechtigten, um zugelassen zu werden.

§ 11 SWV-PräsidentIn

- 1) Der/die PräsidentIn vertritt den SWV nach außen und leitet alle Geschäfte des SWV. Zu seiner/ihrer Unterstützung und Vertretung werden vom Verbandstag zumindest eine/r und bis zu vier VizepräsidentInnen gewählt. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des /der PräsidentIn werden seine Funktionen durch eine/n seiner/ihrer VizepräsidentInnen ausgeübt. Die Person des /der StellvertreterIn sowie den Umfang und die Dauer der Stellvertretung bestimmt der /die PräsidentIn nach Maßgabe des Umfangs und der Dauer der Verhinderung.
- 2) Der/die PräsidentIn beruft die Sitzungen des Präsidiums und des SWV-Vorstandes ein.
- 3) Dem /der PräsidentIn obliegen die Beurkundung und Vollziehung der Beschlüsse der Organe der SWV und die Fertigung der vom SWV ausgehenden Schriftstücke grundsätzlichen Inhalts gemeinsam mit dem/der SWV-BundesgeschäftsführerIn. Bei seiner Verhinderung wird der/die PräsidentIn von einem der VizepräsidentInnen vertreten. Näheres wird in der Geschäftsordnung des SWV-Vorstandes geregelt.
- 4) Der/die PräsidentIn hat in Fällen der Dringlichkeit in Angelegenheiten, die in die Aufgabenbereiche des Präsidiums bzw. des SWV-Vorstandes fallen, gegen nachträgliche Kenntnisnahme und Beschlussfassung des zuständigen Organs tätig zu werden.

§ 12 Das SWV-Präsidium

- 1) Dem SWV-Präsidium gehören an:
 - a) der/die SWV-Präsident/in und dessen/deren VizepräsidentInnen
 - b) der/die Vorsitzende der Fraktion im Wirtschaftsparlament der WKO
 - c) sieben Spartenvorsitzende (sie sind berechtigt den Titel VizepräsidentIn zu führen)
 - d) neun LandespräsidentInnen
 - e) der/die SWV-BundesgeschäftsführerIn , jedoch nur mit beratender Stimme
 - f) weitere Mitglieder gemäß § 12 Abs. 3
- 2) Wenn drei oder mehr Stellvertreter des/der SWV-PräsidentIn (VizepräsidentInnen) vom Verbandstag gewählt werden, ist mindestens eine Frau zu berücksichtigen. Bei einer SWV-Präsidentin tritt diese Regelung außer Kraft.
- 3) Das SWV-Präsidium kann weitere Mitglieder in das SWV-Präsidium kooptieren oder beiziehen.
- 4) In den Aufgabenbereich des SWV-Präsidiums fallen:
 - a) alle Maßnahmen, die zur Führung des SWV notwendig sind, und welche nicht aufgrund dieser Statuten dem SWV-Vorstand und dem Verbandstag vorbehalten sind;
 - b) die Durchführung aller Aufgaben, welche der SWV-Vorstand dem SWV-Präsidium überträgt;

- c) Beschlüsse über unaufschiebbare Angelegenheiten, die an und für sich anderen Organen vorbehalten wären, gegen nachträgliche Genehmigung derselben.

Das SWV-Präsidium ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 des SWV.

- 5) Das SWV-Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, ist das SWV-Präsidium nach Abwarten einer Frist von 15 Minuten jedenfalls beschlussfähig. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 6) Unmittelbar nach dem Verbandstag tritt das neu gewählte SWV-Präsidium zusammen und legt die Aufgabenbereiche seiner Mitglieder fest.

§ 13 Der SWV-Vorstand

- 1) Dem SWV-Vorstand gehören als ordentliche Mitglieder an:
- a) die Mitglieder des SWV-Präsidiums,
 - b) eine Vertreterin des Frauenreferates,
 - c) ein/e VertreterIn des Referats Junge UnternehmerInnen,
 - d) ein/e VertreterIn des Referats Freie Berufe,
 - e) ein/e VertreterIn des Referats MigrantInnen
 - f) ein/e VertreterIn der Arbeitsgruppen nach § 23,
 - g) ein/e VertreterIn des Seniorenklubs,
 - h) elf zusätzliche VertreterInnen aus den Sparten, wobei
 - zwei VertreterInnen aus der Sparte Gewerbe und Handwerk,
 - ein/e VertreterIn aus der Sparte Industrie,
 - zwei VertreterInnen aus der Sparte Handel,
 - ein/e VertreterIn aus der Sparte Bank und Versicherung,
 - ein/e VertreterIn aus der Sparte Transport und Verkehr,
 - zwei VertreterInnen aus der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft und
 - zwei VertreterIn aus der Sparte Information und Consultingdelegiert werden und
 - i) die SWV-Mitglieder des Wirtschaftsparlaments der Wirtschaftskammer Österreich, sofern sie nicht in anderer Funktion vertreten sind.
 - j) weitere Mitglieder, die folgendermaßen bestimmt werden: Jedes Bundesland, das auf Grund der Ziffern a) bis i) nicht durch zwei Mitglieder ihres Bundeslandes im SWV-Vorstand vertreten ist, ist berechtigt, so viele Vertreter zu entsenden, dass jedes Bundesland zumindest mit zwei Mitgliedern im SWV-Vorstand vertreten ist.
 - k) der/die SWV-LandesgeschäftsführerInnen, jedoch nur mit beratender Stimme
- 2) Der SWV-Vorstand kann weitere Mitglieder in den SWV-Vorstand kooptieren oder beiziehen.
- 3) In den Aufgabenbereich des SWV-Vorstandes fallen:
- a) die Entgegennahme und Beschlussfassung über Berichte des SWV-Präsidiums und der SWV-Kontrolle, sowie Beschlüsse über Auftragserteilung an das SWV-Präsidium;
 - b) die Beschlussfassung über Rechnungsabschluss und Voranschlag des SWV;
 - c) die Einberufung des Verbandstages;
 - d) die Entsendung von VertreterInnen in wirtschaftliche und politische Vertretungskörper;
 - e) die Bestellung und Abberufung des/der SWV-BundesgeschäftsführerIn.
- 4) Der SWV-Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, ist der SWV-Vorstand nach Abwarten einer Frist von 15 Minuten jedenfalls beschlussfähig.
- 5) Der SWV-Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Diese Geschäftsordnung gilt für alle Organe und Gliederungen sinngemäß.

§ 14 Der Verbandstag

- 1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des SWV und ist vom SWV-Vorstand als ordentlicher Verbandstag mit Neuwahlen des Leitungsorgans, der SWV-Kontrolle und des SWV-Schiedsgerichtes, alle vier Jahre einzuberufen.
- 2) Die Wahlen in den Spartenvorständen, im Frauenreferat, im Referat Junge UnternehmerInnen, im Referat Freie Berufe, im Referat MigrantInnen und in den Arbeitsgruppen sind zumindest jeweils mindestens zwei Monate vor jedem ordentlichen Verbandstag durchzuführen.
- 3) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Landesorganisationen. Diese werden nach einem vom SWV-Vorstand beschlossenen Schlüssel, der der Mitgliederzahl zu entsprechen hat, entsendet. Die Nominierungen erfolgen durch die jeweiligen Landesorganisationen.
 - b) den Mitgliedern des SWV-Vorstandes.
 - c) den Delegierten der Spartenvorstände. Diese werden nach einem vom SWV-Vorstand beschlossenen Schlüssel entsendet. Die Nominierungen erfolgen durch die jeweiligen Spartenvorstände.
 - d) den Mitgliedern der SWV-Kontrolle.
- 4) Die Einberufung des Verbandstages ist mindestens drei Monate vor dessen Stattfinden in geeigneter Weise mitzuteilen.
- 5) Ort und Zeit des Verbandstages werden vom SWV-Vorstand beschlossen, und sind in der Einberufung bekannt zu geben.
- 6) Der SWV-Vorstand setzt die Zahl aller Delegierten zum Verbandstag fest. Die Zahl der Delegierten der Landesorganisationen zum Verbandstag ist vom SWV-Vorstand aufzuteilen, und hat die Summe aller anderen Delegierten zu übersteigen. Dabei sind eine gleiche Anzahl an Grunddelegierungen an alle Landesorganisationen zu vergeben, und der Rest nach dem D'Hondtschen System auf Basis der Mitgliederstärke aufzuteilen.
- 7) Die Landesorganisationen sollen die auf ihre Landesorganisation entfallende Zahl von Delegierten zum Verbandstag nach territorialen, fachlichen und themenspezifischen Gliederungen aufteilen.
- 8) Die Namen der Delegierten jeder Landesorganisation sind der SWV-Geschäftsstelle, spätestens sechs Wochen vor Durchführung des Verbandstages bekannt zu geben.
- 9) Die Einladung der Delegierten zum Verbandstag hat mindestens drei Wochen vor dessen Durchführung schriftlich zu erfolgen.
- 10) In den Aufgabenbereich des Verbandstages fallen:
 - a) die Entgegennahme der Berichte des SWV-Vorstandes und der SWV-Kontrolle;
 - b) der Beschluss über die Entlastung des SWV-Vorstandes;
 - c) Bestätigung der Vorsitzenden und Vorsitzenden-StellvertreterInnen der Sparten gemäß § 16, des Frauenreferats gemäß § 19, des Referats Junge UnternehmerInnen gemäß § 20, des Referats Freie Berufe gemäß § 21 und das Referat MigrantInnen gemäß § 22.
 - d) Wahl des /der PräsidentIn sowie einer bis vier VizepräsidentInnen;
 - e) Wahl der Mitglieder der Kontrolle und des Schiedsgerichts;
 - f) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
 - g) die Beschlussfassung über Änderung der SWV-Statuten;
 - h) die Beschlussfassung über Auflösung des SWV.

- 11) Antrags- und wahlvorschlagsberechtigt sind alle unter § 10 Ziffer 1 bis 3 und 5 bis 14 genannten Organe des SWV, sowie die Landesorganisationen. Alle Anträge und Wahlvorschläge sind spätestens vier Wochen vor dem Stattfinden des Verbandstages dem SWV-Sekretariat schriftlich zu übermitteln. Initiativanträge benötigen die schriftliche Unterstützung von 25% der anwesenden Stimmberechtigten, um zugelassen zu werden.
- 12) Die Mandatsprüfungskommission stellt fest, ob die anwesenden TeilnehmerInnen eine Stimmberechtigung besitzen, und teilt dem Verbandstag mit, wie viele stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Aufgabe der Antragskommission ist es, die eingelangten Anträge und Wahlvorschläge auf ihre Statutenkonformität und fristgerechte Einbringung zu überprüfen. Die Mandatsprüfungskommission setzt sich aus je einer/m Funktionärin/s jeder Landesorganisation zusammen. Die Mandatsprüfungskommission und die Zusammensetzung der Antragsprüfungskommission werden vom Vorstand beschlossen.
- 13) Für alle Entscheidungen des Verbandstages ist die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Änderung der Statuten des SWV bedürfen einer Zwei Drittel-Mehrheit.
- 14) Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, ist der Verbandstag nach Abwarten einer halbstündigen Wartezeit jedenfalls beschlussfähig. Vor Eingang in die Tagesordnung wählt der Verbandstag ein Tagungspräsidium und stimmt über die Tages- und Geschäftsordnung ab.

§ 15 Der außerordentliche Verbandstag

- 1) Der SWV-Vorstand hat das Recht, jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen. Er ist verpflichtet, dies innerhalb von drei Monaten zu tun, wenn ein entsprechender Beschluss der SWV-Kontrolle vorliegt, oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des SWV-Vorstandes einen Verbandstag schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung verlangt. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom SWV-Vorstand die Einberufung eines Verbandstages verlangen. Darüber hinaus kann auch auf Verlangen der Rechnungsprüfer ein außerordentlicher Verbandstag einberufen werden.
- 2) Die Einberufung ist mindestens zwei Monate vor dem Stattfinden des Verbandstages, in Abänderung der Bestimmung § 14 Abs 4, in geeigneter Weise mitzuteilen. Die Frist für das Einbringen von Anträgen und Wahlvorschlägen wird auf 14 Tage verkürzt. Die sonstigen Bestimmungen des § 14 Abs 2 finden Anwendung.

§ 16. Spartenvorsitzende und Spartenvorstand

Nach Möglichkeit sollen analog den Sparten im Kammerbereich Spartenvorstände innerhalb des SWV gebildet werden. In den Tätigkeitsbereich der Spartenvorstände fallen alle Fachgruppen und Branchen, die auch innerhalb der Kammer in den jeweiligen Spartenbereich gehören.

Die Spartenvorstände haben die Aufgabe, alle fachlichen und organisatorischen Fragen innerhalb ihres Bereiches zu behandeln. Sie sind in ihrem Sachbereich beschließendes Organ und beschließen über Entsendungen in Organe des SWV. Die Sparten sind verpflichtet, Protokolle über Sitzungen zu führen und eine Kopie im SWV-Sekretariat zu hinterlegen.

Der Spartenvorstand besteht aus den Delegierten des SWV im Wirtschaftsparlament der WKÖ der betreffenden Sparte, sowie den Delegierten dieser Sparte der Landesorganisationen des SWV. Die 16 Delegierten der Landesorganisationen werden nach dem D'Hondtschen System, je zur Hälfte auf Grund der Mitgliedszahl der Ländersparten und zur Hälfte auf Grund der Mandatszahl der Ländersparten, entsandt. Würde einem Bundesland auf Grund dieser Zuteilung kein/e Delegierte/r zustehen, so wird aus diesem Bundesland ein/e Delegierter/e entsandt. Das Mandat dieses/dieser Delegierten wird der Anzahl der Gesamtdelegierten hinzugeschlagen. Die Delegierten der Länder müssen aus dem Kreis der Mitglieder der Sparte des jeweiligen Bundeslandes stammen.

Der Spartenvorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, ein bis vier StellvertreterInnen, einen/e SchriftführerIn und seine/ihrer StellvertreterIn. § 12 Abs 2 ist sinngemäß anzuwenden. Die Mitglieder des Spartenvorstandes können sich bei einzelnen Sitzungen von einem anderen Mitglied ihrer Sparte ihres Bundeslandes mit Stimmrecht vertreten lassen.

§ 17 Spartenkonferenz

Die Spartenkonferenz berät und unterstützt den Spartenvorstand bei der Erledigung seiner Aufgaben.

Die Spartenkonferenz besteht aus allen SWV-Mitgliedern der entsprechenden Sparte, die ein Mandat in der WKÖ oder ihren Fachverbänden haben, sowie aus den Mitgliedern des Spartenvorstandes. Würde einem Bundesland auf Grund dieser Zuteilung kein Mitglied in der Spartenkonferenz zustehen, so wird aus diesem Bundesland ein/e Delegierter/e entsandt.

§ 18 Fraktion im Wirtschaftsparlament der WKO

- 1) Die Fraktion im Wirtschaftsparlament der WKO besteht aus den SWV-Delegierten zum Wirtschaftsparlament der WKO, allfälligen SWV-Mitgliedern des Kontrollausschusses der WKO, sofern sie nicht Delegierte zum Wirtschaftsparlament sind; sowie dem/der SWV-PräsidentIn, den VizepräsidentInnen, den LandespräsidentInnen, den Spartenvorsitzenden, mit Sitz und Stimme. Der/Die SWV-BundesgeschäftsführerIn gehört der Fraktion mit beratender Stimme an.
- 2) Die Fraktion im Wirtschaftsparlament der WKO wählt eine/einen Vorsitzende/n und wenn erforderlich bis zu vier StellvertreterInnen.
- 3) Die Fraktion im Wirtschaftsparlament der WKO hat die Aufgabe sich mit Angelegenheiten, die das Wirtschaftsparlament der WKO betreffen, zu befassen. Die Fraktion hat alle Maßnahmen und Anträge der Landesparlamente zu beraten und zu koordinieren, und insbesondere die Anträge zum Wirtschaftsparlaments der WKO vorzubereiten.
- 4) Die Fraktion wird vom/von der Fraktionsvorsitzenden einberufen und geleitet. Bei Verhinderung des Fraktionsvorsitzenden übernimmt für die Zeit der Verhinderung ein Mitglied des Leitungsorgans den Vorsitz.

§ 19 Frauenreferat

Für das Frauenreferat gilt das in § 16 zu den Sparten Ausgeführte sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass auf alle weiblichen Mitglieder in den Landesorganisationen abgestellt wird.

§ 20. Referat Junge UnternehmerInnen

Für das Referat Junge UnternehmerInnen gilt das in § 16 zu den Sparten Ausgeführte sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass auf alle Mitglieder bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres in den Landesorganisationen abgestellt wird.

§ 21 Referat Freie Berufe

Für das Referat Freie Berufe gilt das in § 16 zu den Sparten Ausgeführte sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass auf die Mitgliedszahl der Mitglieder, aus den freien Berufen, die ihre Berechtigung nicht ruhend gemeldet haben, in den Landesorganisationen abgestellt wird.

§ 22 Referat MigrantInnen

Für das Referat MigrantInnen gilt das in § 16 zu den Sparten Ausgeführte sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass auf alle Mitglieder in den Landesorganisationen abgestellt wird, die sich in die Liste der MigrantInnen eintragen lassen.

§ 23 Arbeitsgruppen

- 1) Die Gründung von Arbeitsgruppen ist auf Ebene des SWV-Vorstandes möglich. Die Zulassung einer Arbeitsgruppe obliegt dem SWV-Vorstand. Für die Zulassung einer Arbeitsgruppe ist eine Anerkennung durch zwei Drittel der Mitglieder des SWV-Vorstandes erforderlich; sie gilt für eine Funktionsperiode.
- 2) Die Arbeitsgruppe wird durch einen Ausschuss geleitet. Dieser besteht aus einer/m Vorsitzenden und höchstens vier StellvertreterInnen, einem/einer SchriftführerIn, einer/m StellvertreterIn, sowie weiteren Mitgliedern.
- 3) Die Auflösung von Arbeitsgruppen kann über eigenen Antrag der Gruppe erfolgen.
- 4) Innerhalb einer Funktionsperiode kann durch zwei Drittel der Mitglieder des SWV-Vorstandes eine Arbeitsgruppe aufgelöst werden.
- 5) Die Mitarbeitsmöglichkeit in einer Arbeitsgruppe ist nicht an die Mitgliedschaft des SWV gebunden. Die Ausschussmitglieder müssen SWV-Mitglieder sein – die Ausschussmitglieder des Seniorenklubs können auch unterstützende Mitglieder sein.
- 6) Die Vorsitzenden der einzelnen Arbeitsgruppen sind Mitglieder des SWV-Vorstandes.
- 7) Der Seniorenklub des SWV ist eine ständige Arbeitsgruppe, sofern in mindestens drei Landesorganisationen Seniorenklubs bestehen. Für den Seniorenklub gilt das in § 16 zu den Sparten Ausgeführte sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass auf alle ordentlichen und unterstützenden Mitglieder, ab dem vollendeten 60. Lebensjahres, in den Landesorganisationen abgestellt wird.

§ 24 SWV-Geschäftsstelle

- 1) Der SWV-Geschäftsstelle obliegt die Besorgung der Geschäfte aller in den eigenen und übertragenen Wirkungsbereich des SWV fallenden Angelegenheiten.
- 2) Die SWV-Geschäftsstelle untersteht einem/einer SWV-BundesgeschäftsführerIn. Sie unterstützt die/den PräsidentIn und die Organe des SWV bei der Erfüllung Ihrer Aufgaben, bereitet die Entscheidungen der Organe des SWV vor und sorgt für deren Vollzug.

§ 25 SWV-BundesgeschäftsführerIn

- 1) Die/der SWV-BundesgeschäftsführerIn leitet die SWV-Bundesgeschäftsstelle nach Maßgabe der Beschlüsse der Organe des SWV und führt die laufenden Geschäfte.
- 2) Die/der SWV-BundesgeschäftsführerIn wird über Vorschlag des/der PräsidentIn vom SWV-Vorstand bis auf Widerruf bestellt. Der Wirkungsbereich der/s SWV-BundesgeschäftsführerIn wird durch das SWV-Präsidium im Einvernehmen mit der/m SWV-BundesgeschäftsführerIn bestimmt.
- 3) Die/der SWV-BundesgeschäftsführerIn zeichnet gemeinsam mit dem/der PräsidentIn nach Maßgabe des § 11 Z 3 die Ausfertigungen des SWV.
- 4) Die/der SWV-BundesgeschäftsführerIn ist berechtigt, im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Geschäftsführung, bestimmte Angelegenheiten an MitarbeiterInnen zur Besorgung zu übertragen.
- 5) Der/die SWV-BundesgeschäftsführerIn ist berechtigt im Außenverhältnis die Bezeichnung Direktor/Direktorin zu führen.

§ 26 Die Landesorganisationen

- 1) Die Landesorganisationen sind selbständig und haben eigene Rechtspersönlichkeit. Sie geben sich ein eigenes Statut, das dem Statut des SWV nicht widersprechen darf. Das erweiterte Landespräsidium (Landesvorstand) hat das Landesstatut bzw. jede Änderung desselben, binnen vier Wochen dem SWV nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Ihr autonomer Wirkungsbereich bezieht sich auf das jeweilige Bundesland.
- 2) Die Landesorganisationen gliedern sich in die Landessparten und gegebenenfalls in Fachvereinigungen und Fachverbände und können sich in Bezirksorganisationen, Gebietsorganisationen und Ortsorganisationen gliedern.
- 3) Als willensbildende Organe sind in Organisationen jedenfalls vorzusehen: Ein Ausschuss, an dessen Spitze ein/e Vorsitzende/r und seine StellvertreterInnen, sowie – soweit im Statut vorgesehen – ein/e FinanzreferentIn und ein/e SchriftführerIn steht, und ein Kontrollausschuss.
- 4) Das Landesstatut regelt im Übrigen die Tätigkeit der Bezirks- und Ortsorganisationen, genauso wie die Tätigkeit der jeweiligen Sparten.
- 5) Die Vertretung der Landesorganisationen erfolgt durch den/die LandespräsidentIn oder einem seiner/ihrer StellvertreterInnen, die von ihm/ihr beauftragt werden.
- 6) Das Frauenreferat, das Referat Junge UnternehmerInnen, das Referat Freie Berufe sowie das Referat MigrantInnen sollen analog dem Bundesstatut in den Landesorganisationen eingerichtet werden. Wenn dies nicht geschieht, hat die Landesorganisation dem SWV-Vorstand über die Gründe Bericht zu erstatten.

§ 27 Sitzungen, Konferenzen, Versammlungen

- 1) Sitzungen der Organe, die zeitlich nicht explizit im Statut geregelt sind, sind vom jeweiligen Vorsitzenden nach Bedarf, und immer dann einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder des jeweiligen Organs es verlangt.
- 2) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom jeweils zuständigen Organ die Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Landeskonzferenz, Spartenkonferenz, oder Mitgliederversammlung verlangen.
- 3) Die Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) sind den Mitgliedern rechtzeitig vor jeder Sitzung schriftlich mitzuteilen. Andere Gegenstände können nur über Vorschlag des/der Vorsitzenden, oder wenn ihnen durch Beschluss die Dringlichkeit zuerkannt wird, verhandelt werden.
- 4) Die/der PräsidentIn und VizepräsidentInnen des SWV sowie die/der SWV-BundesgeschäftsführerIn sind berechtigt, an den Sitzungen sämtlicher Organe des SWV mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 5) Den Sitzungen des SWV-Präsidiums, des SWV-Vorstandes, der Fraktion des Wirtschaftsparlaments, sowie den Sitzungen der Sparten, Referate und Arbeitsgruppen ist die/der SWV-BundesgeschäftsführerIn beizuziehen. Darüber hinaus gehende Bestimmungen kann die Geschäftsordnung treffen.
- 6) Mitglieder, die an der Teilnahme einer Sitzung des jeweiligen Organs verhindert sind, können ihr Stimmrecht nicht übertragen und sich nicht vertreten lassen.

§ 28 Stellvertretung

Einzelorgane und Vorsitzende von Einzelorganen haben für den Fall ihrer Verhinderung zu bestimmen, welchem ihrer StellvertreterInnen die Besorgung ihrer Aufgaben obliegt. Hat das Einzelorgan keine Anordnung getroffen, obliegt diese Aufgabe der/dem an Jahren ältesten, gewählten StellvertreterIn. Das SWV-Präsidium kann anstelle dieser Regelung einen/eine geschäftsführenden/e PräsidentIn mit der Stellvertretung betrauen. Diese Regelung gilt sinngemäß für alle anderen Organe. Bei der Rücklegung ihrer Funktion gilt die Vertretung bis zur Neuwahl im jeweiligen Organ.

§ 29 Kooptierung/Beiziehung

- 1) Die Organe des SWV können Vereinsmitglieder für die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode mit Sitz und Stimme kooptieren. Eine Kooptierung benötigt eine Zwei-Drittel-Mehrheit des jeweiligen Organs.
- 2) Die Organe des SWV können Personen für eine Sitzung oder für einen zu definierenden Zeitraum, höchstens aber für die Zeit der jeweiligen Funktionsperiode, mit beratender Stimme beiziehen. Eine Beiziehung benötigt eine einfache Mehrheit des jeweiligen Organs.

§ 30 Dringlichkeitskompetenz

- 1) Das SWV-Präsidium und der SWV-Vorstand haben in Angelegenheiten des jeweils übergeordneten Organs bei Dringlichkeit gegen nachträgliche Kenntnisnahme des zuständigen Organs tätig zu werden.
- 2) Die/Der SWV-PräsidentIn hat in Fällen der Dringlichkeit in Angelegenheiten, die in die Aufgabenbereiche des SWV-Präsidiums bzw. des SWV-Vorstandes fallen, gegen nachträgliche Kenntnisnahmen des zuständigen Organs tätig zu werden. Das gilt sinngemäß für die/den Spartenvorsitzende/n, wenn sie in Fällen der Dringlichkeit für den Spartenvorstand tätig werden müssen.

§ 31 Die SWV-Kontrolle

- 1) Die SWV-Kontrolle besteht aus neun SWV-Mitgliedern, sowie max. neun Ersatzdelegierten, die nicht Mitglieder des SWV-Vorstandes und auch keine Angestellten des SWV oder seiner Gliederungen sein dürfen. Die SWV-Kontrolle wird vom Verbandstag gewählt.
- 2) Der Wahlvorschlag für die SWV-Kontrolle hat alle Landesorganisationen zu berücksichtigen. Der/die Vorsitzende und acht StellvertreterInnen, sowie max. neun Ersatzdelegierte werden vom Verbandstag gewählt. Auf dem Wahlvorschlag und am Stimmzettel ist der/die zur Wahl vorgeschlagene Vorsitzende entsprechend zu kennzeichnen. Die/der Vorsitzende (bzw. ein von der/vom Vorsitzenden benannte/r StellvertreterIn) hat das Recht, an den Sitzungen aller Organe teilzunehmen.
- 3) Die SWV-Kontrolle besorgt die Kontrolle der gesamten Tätigkeit des SWV, sowie seiner Gliederungen und Wirtschaftseinrichtungen. Es sind alle Einzelorganisationen (SWV, Landes- und Bezirksorganisationen, Sektionen Referate und Arbeitsgruppen u. ä.) kontrollmäßig zu erfassen. Die SWV-Kontrolle hat die Einhaltung der Statuten, und die gefassten Beschlüsse durch die einzelnen Organe zu prüfen. Jede Wirtschaftseinrichtung hat eine Einnahmen/Ausgaben Rechnung vorzulegen, ansonsten muss sie geprüft werden.
- 4) Die SWV-Kontrolle hat die Gebarung des SWV und der Länderorganisationen aus Gründen der Effizienz und Praktikabilität, einmal jährlich gesamtheitlich zu prüfen. Die Gebarung der weiteren Gliederungen und Organe des SWV ist alle zwei Jahre, mindestens vor Ende der Funktionsperiode, seitens der SWV-Kontrolle zu prüfen.
- 5) Die SWV-Kontrolle ist berechtigt die Kontrollberichte der Landeskontrollen zu überprüfen.

- 6) Der/Die Vorsitzende der SWV-Kontrolle kann zur Erfüllung deren Aufgaben ihm notwendig und geeignet erscheinende Sonderfachleute, wie Buchprüfer und Sachverständige, zur Mitarbeit heranziehen. Über die finanzielle Bedeckung ist das Einvernehmen mit dem SWV-Präsidium herzustellen. Im Übrigen übt auch die Bundeskontrolle der SPÖ ihre Kontrollrechte im Umfang der SPÖ-Statuten aus.
- 7) Der SWV-Vorstand kann die SWV-Kontrolle mit Sonderprüfungen beauftragen, ebenso ein Erweitertes Landespräsidium (Landesvorstand) im Rahmen seines Wirkungsbereiches.
- 8) Die Geschäftsordnungen der Landeskontrollen sind vom jeweiligen Erweiterten Landespräsidium (Landesvorstand) zu beschließen und dem SWV-Präsidium zur Genehmigung vorzulegen.
- 9) Bei Verhinderung übernimmt ein/e von der/vom Vorsitzenden ernannte/r StellvertreterIn die Agenden des Vorsitzenden, oder die/der an Jahren älteste, gewählte StellvertreterIn.
- 10) Sofern vereinsgesetzlich erforderlich, ist ein/e AbschlussprüferIn zu bestellen, welcher/e vom Verbandstag für die Dauer bis zum nächsten Verbandstag bestellt wird.

§ 32 Wahlkommission

- 1) Der ordentliche Verbandstag wählt eine Wahlkommission. Die Wahlkommission bleibt bis zu ihrer Neuwahl anlässlich des nächsten Verbandstages im Amt und führt alle in diesem Zeitraum stattfindenden Wahlen des SWV durch. In der Wahlkommission ist jede Landesorganisation mit ein bis drei Delegierten im Verhältnis ihrer Anzahl an SWV-Mitgliedern vertreten. Der/Die BundesgeschäftsführerIn ist ein weiteres Mitglied mit Sitz und Stimme. An jeder Wahlkommissionssitzung kann ein/e vom/von der Bundesgeschäftsführer/in bestimmte/r Mitarbeiter/in mit beratender Stimme teilnehmen. Der/Die PräsidentIn, die VizepräsidentInnen, die Mitglieder der Kontrolle und die Mitglieder des Schiedsgerichts sowie KandidatInnen für eine dieser Funktionen dürfen nicht Mitglieder der Wahlkommission sein. Bei Wahlen ist mindestens die Anwesenheit eines Vertreters der Wahlkommission erforderlich.
- 2) Die Wahlkommission hat die Aufgabe, die Korrektheit der eingebrachten Wahlvorschläge auf fristgerechte Einbringung und Gültigkeit der Kandidaturen zu prüfen, berichtet über die vorliegenden Wahlvorschläge, und führt den Wahlvorgang durch. Wahlvorschläge, die als Initiativanträge eingebracht wurden und durch Abstimmung zugelassen wurden, gelten vorbehaltlich, der im Nachhinein überprüften Personen durch die Wahlkommission. Mitglieder der Wahlkommission können nicht in den Wahlvorschlag aufgenommen werden. Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte einen/e Vorsitzenden/e. Das Auszählen der Stimmen obliegt der Wahlkommission.
- 3) Der Verbandstag wählt
 - a) den /die PräsidentIn
 - b) ein bis vier VizepräsidentInnen
 - c) die Mitglieder der Kontrolle
 - d) die Mitglieder des Schiedsgerichts
- 4) Die Wahlen werden geheim mittels Stimmzettel durchgeführt. Bei Antrag einer/s Wahlberechtigten auf offene Abstimmung, und der einstimmigen Annahme dieses Antrags, wird die Abstimmung per Handzeichen durchgeführt.
- 5) Ist über zwei oder mehrere Wahlvorschläge abzustimmen, so gilt jener Wahlvorschlag als gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlvorgang zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit wird durch Los entschieden.
- 6) Ergibt sich bei der Wahl über mehrere Wahlvorschläge, dass keiner der Wahlvorschläge die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so ist über jene beiden Wahlvorschläge, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl durchzuführen.

§ 33 Kandidaturen, Entsendungen und Berufungen

- 1) Für die Kandidatur, Entsendung oder Berufung von SWV-VertreterInnen in wirtschaftliche oder politische Körperschaften, Institutionen und Organisationen ist die Mitgliedschaft im SWV erforderlich. Die Entsandten haben dabei, die in den Gremien des SWV Österreichs gefassten Beschlüsse zu vertreten und zu unterstützen.
- 2) SWV-Funktionäre dürfen mehrere Funktionen nur insofern ausüben, als dadurch
 - a) die Interessen des SWV nicht eingeengt werden;
 - b) die Kontrolle innerhalb des SWV nicht erschwert wird;
 - c) eine Überlastung der/s einzelnen Funktionärin/s, welche die volle Ausübung der ihr/ihm übertragenen Aufgaben verhindert, nicht eintritt.
- 3) FunktionärInnen des SWV dürfen in einer Wirtschaftskammer nur eine bezahlte politische Funktion (ausgenommen zusammenhängende Funktionen) ausüben. Über Ausnahmen von diesen Regelungen entscheiden die jeweils für die Beschlussfassung zuständigen Organe mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Solche Ausnahmen sind gleichzeitig mit der Entscheidung über die KandidatInnenliste bzw. Delegation zu beschließen und haben für die ganze Funktionsperiode Gültigkeit.
- 4) Die Altersgrenze bei der Kandidatur, Delegation und Entsendung für eine Funktion in der Wirtschaftskammer oder die die Wirtschaftskammer vergibt, wird mit 65 Jahren festgesetzt. An dem der Vollendung des 66. Lebensjahres folgenden 31. Dezember hat der/die FunktionärIn aus einer solchen Funktion auszuscheiden. Über Ausnahmen von diesen Regelungen entscheiden die jeweils für die Beschlussfassung zuständigen Organe mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Solche Ausnahmen sind gleichzeitig mit der Entscheidung über die KandidatInnenliste, die Delegierungen oder Entsendungen zu beschließen und haben für die ganze Funktionsperiode Gültigkeit. Für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung eine Funktion in der Wirtschaftskammer ausüben, gilt dies mit der Maßgabe, dass sie diese Funktion bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode ausüben dürfen.
- 5) Die FunktionärInnen des SWV haben dem SWV oder seinen Gliederungen über alle Funktionen wirtschaftlicher oder politischer Natur Auskunft zu erteilen. Diese Informationen sind vom Sekretariat evident zu halten und bei Anfrage bekannt zu geben. Ebenso ist über diese Funktionen erhaltene Entschädigungen auf Anfrage Auskunft zu erteilen.
- 6) Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 3 bedürfen des zustimmenden Beschlusses des SWV-Vorstandes. Diese Beschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

§ 34 Das Schiedsgericht

Der Verbandstag wählt einen Obmann, sowie eine Liste von acht BeisitzerInnen des Schiedsgerichtes des SWV. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach dem § 577 ff ZPO. Die Funktion der SchiedsrichterInnen dauert bis zur Neuwahl der Nachfolger durch den nächsten Verbandstag. Die Mitglieder des SWV-Vorstandes sind von der Wählbarkeit als SchiedsrichterIn ausgeschlossen. Alle aus dem SWV-Verhältnis entspringenden Streitigkeiten sind unter Ausschluss des Gerichtsweges bei reinen SWV-Streitigkeiten beim SWV-Vorstand zur Austragung durch ein Schiedsgericht anzumelden. Gegen eine Erkenntnis des Schiedsgerichtes des SWV ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen die Berufung an den SWV-Vorstand zulässig.

Der SWV-Vorstand und der Landesvorstand haben ein Schiedsgericht einzusetzen:

- zur Entscheidung über den Ausschluss eines SWV-Mitgliedes.
- zur Feststellung von Pflichtverletzungen.
- zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen SWV-Mitgliedern, zwischen Organisationen oder zwischen SWV-Mitgliedern und Organisationen.

Das Schiedsgericht der Landesorganisationen ist in erster Instanz zuständig für alle Streitigkeiten innerhalb einer Landesorganisation.

Das Schiedsgericht des SWV ist in erster Instanz zuständig für alle Streitigkeiten zwischen SWV-Mitgliedern und Gliederungen des SWV mit SWV-Organen, sowie in zweiter Instanz für Fälle, die in erster Instanz ein Landesschiedsgericht behandelt hat.

Betreffend Zusammensetzung der Schiedsgerichte, Abwicklung und Wiederaufnahme des Verfahrens gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über das Schiedsgerichtsverfahren sinngemäß.

§ 35 Auflösung der SWV-Organisation

- 1) Die freiwillige Auflösung der SWV-Organisation kann auf dem Verbandstag mit Drei-Viertel-Mehrheit beschlossen werden. Das SWV-Vermögen fällt der Sozialdemokratischen Partei Österreichs zu, die dieses ausschließlich für soziale Zwecke, insbesondere zugunsten aktiver oder ehemaliger Inhaber von Klein- und Mittelbetrieben, zu verwenden hat.

§ 36 Statut

Dieses Statut gilt in allen Organen und Gliederungen der SWV-Organisation sinngemäß.